

Erbengemeinschaft Friedrich Landversicht

c/o Gerda und Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt

Frankfurt, den 8. Februar 2010

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- 3. Kammer -
z. Hd. Richter Wiegand
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt

3 K 898/09.F(3)
Ihr Schreiben vom 06.01.2010

Sehr geehrter Herr Wiegand,

in Ihrem Beschluß 3 L 897/09.F(3) vom 17.08.2009 betonen Sie, daß Sie eine Prüfung unseres Eilantrags nur im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vornehmen (S. 12).

Auf Seite 11 schreiben Sie: „Auch soweit die Antragsteller auf den Umstand verweisen, die Gebührenregelung begünstige kleinere Mietshäuser und belaste große Mietshäuser übermäßig, kann das Gericht einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht erkennen.“ Ganz abgesehen davon, daß wir vermutlich statt kleinerer Mietshäuser Einfamilienhäuser meinten, wurden unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Schriftsätzen vom 24.08.2009, 25.08.2009 und 27.08.2009 schon deswegen nicht von Ihnen berücksichtigt, weil sie Ihnen erst nach der Erstellung Ihres Beschlusses zuzingen. So fehlt ein Kommentar zu unserem Schreiben vom 27.08.2009: „Unsere Aussage jedoch, daß die Gebühr der kleinen 80-Liter-Behälter gesenkt wurden, und zwar von 19,98 Euro monatlich auf 18,90 Euro, mithin um 5,4%, ($0,946 = 18,9/19,98$), während die Gebühren unserer 19 Mieter um 15,9% erhöht wurden, halten wir weiterhin aufrecht.“

Wir warten noch immer auf den Widerspruchsbescheid zu obigem Verfahren. Sobald dieser bei uns eingegangen ist, werden wir uns mit unserem Rechtsanwalt weiter besprechen.

Hochachtungsvoll,